

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/2169-01	Termin 14.02.2017	Integrationsrat		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
30.11.2016	Jugendhilfeausschuss	K			
14.02.2017	Integrationsrat	K			

Berichtsgegenstand

Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer/innen

Sachdarstellung

Gesetzliche Grundlagen

Im Herbst 2015 haben Bundestag und Bundesrat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA) beraten und diesen im beschleunigten Gesetzgebungsverfahren zum 01.11.2015 in Kraft treten lassen.

Das Gesetz regelt eine bundesweite Aufnahmepflicht der Bundesländer, die sich an Kindeswohlgesichtspunkten orientiert. Die Zuständigkeit des Jugendamtes ergibt sich nach dem „tatsächlichen Aufenthaltsort“ vor Maßnahmebeginn (§87 SGBVIII). Das Jugendamt stellt die unbegleitete Einreise fest und nimmt Kinder und Jugendliche gemäß §42a SGBVIII vorläufig in Obhut. Innerhalb einer Frist von drei Tagen erfolgt die schriftliche Meldung an das Amtsgericht (Familiengericht) über die Inobhutnahme. Durch das Jugendamt wird das Ruhen der elterlichen Sorge gemäß §1674 BGB und die Bestellung eines Vormundes angeregt. Innerhalb einer Frist von sieben Tagen ist ein Erstscreening durchzuführen und eine Meldung an die LVR-Verteilungsstelle zu geben, aus der sich ergibt, ob der/die UMA am bundesweiten Verteilungsverfahren teilnehmen kann, oder aus bestimmten Gründen (Kindeswohl, Familienzusammenführung, Krankheit) von der Verteilung ausgeschlossen wird. Im Anschluss werden die UMA durch den LVR der Kommune jugendhilferechtlich zur Inobhutnahme nach §42 SGBVIII zugewiesen. Durch das Jugendamt erfolgt anschließend die Vermittlung in ein Clearing, um den spezifischen individuellen Jugendhilfebedarf zu ermitteln. Für diese Clearingphase werden drei bis sechs Monate veranschlagt. In der Regel erfolgt das Clearing in stationärer Form und ist nach jugendhilferechtlichen Vorgaben bezüglich Unterbringung und Personalausstattung durchzuführen.

Bereichsleiter Bereich 3-1 Herr Gohlke	Dezernentin Dezernat 3 Frau Münich														
Datum 18.11.2016	Datum 18.11.2016														
<table> <tr> <td>* Vorlage zur:</td><td>* Ergebnis :</td><td colspan="2">Beteiligung:</td></tr> <tr> <td>Kenntnisnahme (K)</td><td>Kenntnisnahme (K)</td><td>Personalrat</td><td>[]</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td>Gleichstellungsstelle</td><td>[]</td></tr> </table>				* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beteiligung:		Kenntnisnahme (K)	Kenntnisnahme (K)	Personalrat	[]			Gleichstellungsstelle	[]
* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beteiligung:													
Kenntnisnahme (K)	Kenntnisnahme (K)	Personalrat	[]												
		Gleichstellungsstelle	[]												

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/2169-01	Termin 14.02.2017	Integrationsrat
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------

24 In einem Hilfeplangespräch zum Abschluss des Clearings werden gegebenenfalls anschließende
25 Hilfen zur Erziehung eingeleitet und die Kinder und Jugendlichen durch die Fachstelle UMA
26 entsprechend vermittelt.
27

28 **Verteilungsverfahren**

29 Das Verteilungsverfahren erfolgt auf der Basis des Königsteiner Schlüssels. Dieser lag am
30 01.11.2015 bei 1: 5000 Einwohner. Ein Jahr später, im Oktober 2016 ergibt sich ein
31 Aufnahmeschlüssel von einem 1: 1315 Einwohner.

32 Im Oktober 2015 wurden 42 UMA betreut. Im Oktober 2016 ergab sich ein Aufnahme- und
33 Betreuungsschlüssel von 157 UMA für die Stadt Oberhausen.

34 Für diese sind Jugendhilfemaßnahmen zu prüfen, einzuleiten und im Rahmen der Hilfeplanung
35 gemäß SGB VIII zu begleiten. Die tatsächlich betreute Personenzahl betrug 153 UMAs.

36 Auflistung der kostenrelevanten Jugendhilfemaßnahmen, Stand 30.09.2016.

§27 (2) flex.amb.H. - Flexible Hilfe nach § 27 (2) -flex. amb. H.	19
§27 (3) päd. therap. - Pädagogisch-Therapeutische Hilfen -päd. thera. H.	1
§33 1 Pfl.fam. Vollz - Vollzeitpflege - Pflegefamilie - Pflegefam.	4
§33 2 Erziehungsst. - Vollzeitpflege - Erziehungsstelle - Erz.stelle	1
§34 Heime - Heimerziehung - Heim -Heim	53
§34 betr. Wohnen - Heimerziehung - betr. Wohnen - betr. Wohnen	16
§41 iVm 34 Heim - Hilfe für junge Vollj.-Heim durchgehend -j.Vollj. Heim	6
§41_27 (2) j.Vollj.a - Hilfe für junge Vollj.-flex. amb. Hilfe -j.Vollj. amb.	4
§41_34 3 Betr.W. - Hilfe für junge Vollj.-betr.Wohnen - j.Vollj. betr.W	6
§42 Inobhutnahme - Inobhutnahme	67
Gesamtsumme der Hilfemaßnahmen	177
Gesamtsumme der Hilfeempfänger	138

37

38 **Personalausstattung der Fachstelle**

39 Da die Bearbeitung zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA spezielles Fachwissen
40 erfordert, wurde zum 01.11.2016 im Fachbereich 3-1-40 / Erzieherische Hilfen eine Fachstelle UMA
41 eingerichtet. Diese Fachstelle ist aktuell mit 5 Sozialarbeiter/innen (Vollzeit) und einer
42 Verwaltungskraft (Teilzeit, 19,5 Std/Woche) ausgestattet. Die Verwaltungsstelle ist derzeit vakant und
43 im Wiederbesetzungsverfahren.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/2169-01	Termin 14.02.2017	Integrationsrat
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------

44 **Arbeitsabläufe**

45 ***Erstgespräch(Screening) / Inobhutnahme bzw. vorläufige Inobhutnahme***

46 Dem Erstgespräch kommt sowohl formell als auch fachlich eine hohe Bedeutung zu. Es dient der
47 Prüfung der bundesgesetzlich vorgeschriebenen Aspekte im Rahmen einer vorläufigen Inobhutnahme
48 (Kindeswohlprüfung), beinhaltet eine Kurzanamnese (Fluchtgründe, Fluchtgeschichte, Herkunft,
49 Familie) und dient auch der Beantwortung folgender Leitfragen:

- 51 • *Gefährdet die Durchführung des Verteilungsverfahrens das Kindeswohl?*
- 52 • *Hat der Minderjährige Verwandte im Inland oder in der EU, sodass eine*
53 *Familienzusammenführung möglich ist?*
- 54 • *Muss die Inobhutnahme durch das Zuweisungsjugendamt gemeinsam mit Geschwistern oder*
55 *anderen unbegleiteten Minderjährigen (bspw. mit der Fluchtgemeinschaft) erfolgen?*
- 56 • *Schließt der Gesundheitszustand des Minderjährigen eine Verteilung innerhalb von 14*
57 *Werktagen aus?*

58
59 Im Erstgespräch sollen dem Jugendlichen unter Verweis auf die Mitwirkungspflicht und die Folgen bei
60 fehlender Mitwirkung auch Sinn und Zweck des Erstgesprächs und des Verteilungsverfahrens
61 erläutert werden. Das Erstgespräch ist durch zwei Fachkräfte des Jugendamtes unter Hinzuziehung
62 eines geeigneten Dolmetschers zu führen. Es folgt zwingend eine Alterseinschätzung bezüglich der
63 Minderjährigkeit durch die Fachkräfte. Hier gilt der Grundsatz: Im Zweifel wird Minderjährigkeit
64 angenommen. Wird die Minderjährigkeit angenommen, erfolgt eine vorläufige Inobhutnahme gemäß
65 **§42a SGBVIII**. Das weitere Procedere folgt wie im weiteren Verlauf beschrieben, bei Zweifel an der
66 Minderjährigkeit wird das Familiengericht darüber informiert.
67 Alle Vorgänge und Gespräche sind vollumfänglich schriftlich zu dokumentieren.

68

69 ***Anrufung Familiengericht***

70 Das Familiengericht ist schriftlich über die Inobhutnahme zu informieren. In diesem Zuge soll die
71 Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge gemäß **§1674 BGB** angeregt werden. Durch das
72 Gericht ist ein Vormund zu bestellen. Dieser hat, neben den üblichen vormundschaftlichen Aufgaben
73 (z.B. Gesundheitsfürsorge), insbesondere den Aufgabenkreis Antragstellung auf Hilfen nach dem
74 SGBVIII und die Vertretung in asyl- und ausländerrechtlichen Angelegenheiten abzudecken

75 Zur Vereinheitlichung und um einen möglichst reibungsfreien Ablauf im familiengerichtlichen
76 Verfahren zu ermöglichen, wurden mit den Familienrichterinnen des Amtsgerichts Oberhausen
77 entsprechende Abstimmungen vorgenommen. Der Zeitraum von der Anrufung des Familiengerichts
78 bis zur Bestellung eines Vormunds beträgt ca. vier Wochen.

79

80 ***Vorläufige Unterbringung und Einleitung des Clearingverfahrens***

81 Vorläufig untergebracht wird nach den allgemeinen Standards des SGB VIII bei geeigneten
82 Personen, in Jugendhilfeeinrichtungen oder sonstigen Wohnformen. Hier sind an erster Stelle
83 Verwandte bis zum 3. Grad (z.B.: Onkel, Tanten, Nichten, Neffen, Urgroßeltern und Urenkel) zu
84 berücksichtigen. Ist eine solche Unterbringung nicht möglich, wird ein Clearingverfahren eingeleitet
85 und ein Träger der freien Jugendhilfe damit beauftragt. Für das Clearing wird eine Dauer von drei bis
86 sechs Monaten veranschlagt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/2169-01	Termin 14.02.2017	Integrationsrat
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------

88 Für die Durchführung eines stationären Clearings sind Standards des Landschaftsverbandes
89 Rheinland (LVR) zu Räumlichkeiten und Personal zu beachten:

- 90 • Doppel-/Einzelzimmer,
- 91 • Büro/Nachtschlafbereitschaft,
- 92 • Aufenthaltsraum,
- 93 • Küche,
- 94 • Sanitäranlagen und Funktionsräume
- 95 • Sozialpädagogische Fachkräfte
- 96 • eine entsprechende Anzahl konzeptionell geeigneter Ergänzungskräfte
- 97 • bis zu 7 Plätze regulär in der Betriebserlaubnis
- 98 • mögliche genehmigte Überbelegung je nach Örtlichkeit.
- 99

100 Da aufgrund der rasant gestiegenen Flüchtlingszahlen Ende 2015 nicht für alle UMA sofort
101 Clearingplätze zur Verfügung standen, wurden pädagogisch begleitete Überbrückungsmaßnahmen
102 installiert. Bis zum April 2016 war dies in Kooperation mit dem DRK der Standort „Hauptschule
103 Eisenheim“. Ab Mai 2016 fand sich ein neuer Kooperationspartner, „*familie Soziale Dienste*“, der
104 momentan an zwei Standorten Überbrückungsplätze bereithält. Hier wird die Umwandlung von zwei
105 Dritteln der Plätze in reguläre stationäre Jugendhilfeangebote (Trainingswohnungen zur
106 Verselbständigung und stationäre Regelgruppen) in Kooperation mit der Heimaufsicht des
107 Landesjugendamtes in Bälde abgeschlossen sein. Darüber hinaus werden 8 - 10 Plätze weiterhin als
108 Erst- und Überbrückungsmaßnahmen vorgehalten.

109 In Kooperation mit der „*Evangelischen Jugendhilfe*“ und dem „*Gerhard-Tersteegen-Institut*“ sind in
110 Oberhausen Anfang des Jahres 2016 drei stationäre Clearinggruppen mit 21 regulären Plätzen
111 installiert worden. Derzeit sind davon 16 Plätze mit Oberhausener UMA belegt. Die Clearinggruppe
112 UMA 2 der evangelischen Jugendhilfe wird sukzessiv in eine Regelgruppe umgewandelt. Aufgrund
113 fehlender Plätze in Anschlussmaßnahmen ist der Verbleib einiger Jugendlicher in diesen
114 Einrichtungen länger als geplant.

115 Nach Abschluss des Clearings findet ein gemeinsames Auswertungsgespräch mit dem/der UMA,
116 den Fachkräften der Einrichtung, der Amtsvormundschaft und der Fachstelle UMA statt um auf
117 Grundlage des Clearingergebnisses eine geeignete, weiterführende Hilfe einzuleiten.

118

119 **Hilfen zur Erziehung (HzE)**

120 Nach Abschluss des Clearings werden bei Bedarf ambulante und stationäre Jugendhilfemaßnahmen
121 installiert. Die ambulanten Maßnahmen werden durchgehend von Anbietern durchgeführt die
122 gewährleisten, dass muttersprachliches pädagogisches Personal, mit eigenem
123 Migrationshintergrund, zum Einsatz kommt.

124 Bei stationären Jugendhilfemaßnahmen handelt es sich sowohl um reguläre, als auch um spezielle
125 auf UMA zugeschnittene Angebote wie Regel- und Intensivgruppen, Pflegefamilien, Erziehungsstellen
126 sowie sozialpädagogische Angeboten im Bereich des betreuten Wohnens und der
127 Verselbstständigung. Zurzeit sind UMA durch das Jugendamt Oberhausen in Oberhausen, Bottrop,
128 Duisburg, Ibbenbüren, Goch, Neukirchen-Vluyn und in Winnweiler untergebracht.

129 Alle Fälle werden im Hilfeplanverfahren mit regelmäßigen Hilfeplangesprächen sechs Wochen nach
130 Maßnahmebeginn und weiter nach Bedarf, spätestens nach sechs Monaten, unter der Beteiligung

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/2169-01	Termin 14.02.2017	Integrationsrat
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------

131 des/der UMA, den Fachkräften der Einrichtung, der Amtsvormundschaft und des Jugendamtes
132 bearbeitet und begleitet.

133

134 **§41 SGBVIII –Hilfe für junge Volljährige-**

135 Der größte Teil der Oberhausen zugewiesenen UMA ist in den Jahren 1998 bis 2000 geboren. Mit
136 dem Erreichen der Volljährigkeit können die Jugendliche Anträge auf Hilfen nach **§41 SGBVIII** stellen.
137 Die Gewährung dieser Hilfen folgt nach eingehender Prüfung durch das Jugendamt strikt nach dem
138 formulierten pädagogischen Bedarf. Mit Stand 30.09.2016 wird für 16 UMA diese Hilfeart gewährt. Bis
139 Ende Januar 2017 ist mit weiteren 27 Anträgen auf Hilfe gemäß **§41 SGBVIII** zu rechnen.

140

141 **Kooperationspartner / Vernetzung / Fortbildungen**

142 Neben den schon genannten Beteiligten Amtsvormundschaft, Familiengericht und den
143 Jugendhilfeanbietern werden Kooperationen und Austauschgespräche mit der Wirtschaftlichen
144 Jugendhilfe, dem Kommunalen Integrationszentrum, dem Bereich Soziales, dem Bereich Gesundheit
145 und mit den Oberhausener Berufskollegs und weiteren Schulen geführt.

146 Mit den Oberhausener Jugendhilfeanbietern wurden bzw. werden je nach Bedarfslage weitere
147 adäquate Jugendhilfeangebote geplant.

148 Alle Mitarbeiter/-innen der Fachstelle UMA haben Fortbildungen zu rechtlichen und pädagogischen
149 Aspekten der Arbeit besucht und führen diese Weiterbildung ständig fort.

150

151 **Wirtschaftliche Jugendhilfe**

152 ***Kostenerstattung durch das Land Nordrhein Westfalen***

153 Die überörtliche Kostenerstattung der Leistungen und Maßnahmen der Jugendhilfe nach **§§27ff**
154 **SGBVIII** richtet sich nach **§89d SGBVIII** und erfolgt durch das jeweilige Bundesland. Das Land NRW
155 hat den Landschaftsverband Rheinland, Köln (LVR) mit der Ausführung der Aufgabe betraut.

156 Zur Realisierung der Kostenerstattung sind zunächst entsprechende Anträge auf Anerkennung der
157 Kostenerstattungspflicht zu stellen und Unterlagen einzureichen, die es dem LVR ermöglichen zu
158 prüfen, ob eine Kostenerstattungspflicht besteht.

159 Diese Anträge sind seitens der Stadtverwaltung Oberhausen für alle unbegleiteten minderjährigen
160 Flüchtlinge gestellt. Bei Neufällen werden ebenfalls sofort entsprechende Anträge gestellt.

161 Die Rückmeldungen des LVR stehen aufgrund des dortigen Bearbeitungsstaus weiterhin aus.

162 Verjährungen von Kostenerstattungsansprüchen drohen laut Runderlass des LVR nicht.

163 **Amtsvormundschaften**

164 Da die Eltern der unbegleiteten minderjährigen Ausländer die elterliche Sorge momentan tatsächlich
165 nicht ausüben können, ist die Bestellung eines Vormunds durch das Familiengericht erforderlich. Der
166 Vormund wird zum rechtlichen Vertreter des Minderjährigen und nimmt die elterliche Sorge wahr.
167 Hierzu gehört auch das Recht, einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung zu stellen und bei der Planung

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/2169-01	Termin 14.02.2017	Integrationsrat
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------

168 und Entscheidung über die zu gewährende Hilfe sowie im Hilfeplanverfahren mitzuwirken. Er stellt die
169 Beteiligung des vertretenen Kindes sicher.

170 Vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung
171 ausländischer Kinder und Jugendlicher am 01.11.2015 war das Jugendamt der Stadt Oberhausen für
172 zwölf unbegleitet minderjährige Ausländer zum Vormund bestellt. Im Oktober 2016 bestanden für
173 diesen Personenkreis 125 Vormundschaften. Somit wird für die meisten unbegleitet minderjährigen
174 Ausländer eine Amtsvormundschaft eingerichtet. In einzelnen Fällen wird aber auch eine andere
175 Person zum ehrenamtlichen Vormund bestellt. Hierbei handelt es sich überwiegend um Verwandte
176 des Minderjährigen, wenn sie zur Übernahme der elterlichen Sorge befähigt sind. Diese wiederum
177 haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt.

178 Wegen der Erforderlichkeit spezieller Rechtskenntnisse im asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren
179 war die Bildung eines Spezialteams im Fachbereich Amtsvormundschaften/Beistandschaften mit drei
180 Stellen angedacht. Die Besetzung der hierfür neu eingerichteten Stellen erweist sich jedoch aufgrund
181 des Fachkräftemangels als besonders schwierig. Trotz der guten und intensiven Zusammenarbeit mit
182 dem Bereich 4-1/Personal und Organisation konnten bisher lediglich zwei Stellen besetzt werden;
183 eine Stelle wurde bereits zum 01.01.2016 besetzt, eine weitere Stelle konnte erst zum 01.11.2016
184 besetzt werden. Die beabsichtigte Spezialisierung konnte in Folge dessen nicht umgesetzt werden.

185 So haben im Laufe des Jahres haben alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Aufgabengebietes
186 Amtsvormundschaft spezielle Fortbildungsmaßnahmen zum Thema unbegleitet minderjährige
187 Ausländer besucht.

188 Neben den üblichen Aufgaben eines Vormundes ist die Vorbereitung der Jugendlichen auf das
189 Asylverfahren und die Stellung des entsprechenden Antrages beim Bundesamt für Migration und
190 Flüchtlinge eine der wichtigsten Aufgaben.

191 Mittlerweile haben die ersten recht zeitintensiven Anhörungen beim Bundesamt für Migration und
192 Flüchtlinge in Begleitung des Vormundes stattgefunden. Bescheide über die Anerkennung bzw.
193 Ablehnung als Asylsuchender sind bisher noch nicht erlassen worden. Durch den Besuch weiterer
194 spezieller Fortbildungen bereiten sich die Vormünder derzeit auf den Umgang möglicher
195 Ablehnungen vor.

196 Grundsätzlich endet die Vormundschaft mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Eine Vormundschaft
197 bleibt jedoch darüber hinaus bestehen, wenn im Herkunftsland eine höhere Altersgrenze für den
198 Eintritt der Volljährigkeit gilt. Hiervon betroffen sind derzeit acht Jugendliche aus Guinea. Hier tritt die
199 Volljährigkeit erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres ein.

200
201
202
203
204